

A m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLIV.

Breslau, den 30. October 1833.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 16. und 17te Stück der Gesetzsammlung enthält: unter

- Nr. 1460, die Allerhöchste Kabinettsordre vom 9. Octbr. d. J. wegen der Gebühren-Taxe für die Gerichte und Justiz-Kommissarien in dem Mandats-, dem summarischen und dem Bagatell-Prozesse; nebst der Gebühren-Taxe selbst;
- = 1461, die Allerhöchste Kabinettsordre vom 22. August d. J., betreffend die Anwendbarkeit der Verordnung vom 8. August 1832. (Gesetzsammlung Nr. 1382.) in der Provinz Posen;
- = 1462, die Allerhöchste Kabinettsordre vom 27. September d. J., welche die Bestimmungen § 156, der Zollordnung vom 26. Mai 1818 und § 94, der Ordnung wegen Versteuerung des Branntweins vom 8. Februar 1819 deklarirt, und
- = 1463, die Allerhöchste Kabinettsordre vom 17. October d. J., die Ausführung der Verordnung vom 1. Juni d. J., den Mandats-, summarischen und Bagatellprozeß betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 74.
Wegen der im
Druck erschie-
nenden Sani-
täts-Berichte.

Nachstehende Circular-Verfügung eines Königl. Hohen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten:

Das Ministerium hat aus dem an werthvollen Mittheilungen immer reicheren Inhalte der in der letzten Zeit im Drucke erschienenen Sanitäts-Berichte mit besonderem Wohlgefallen von dem immer regeren Eifer sich überzeugt, den die Medicinal-Personen im Allgemeinen der Förderung der eben so sehr den Einzelnen ansprechenden als für das Ganze in wissenschaftlicher und administrativer Beziehung gleichwichtigen Zwecke widmen, welche an die gegenwärtig in das Leben eingeführte Einrichtung der zu erstattenden Sanitäts-Berichte geknüpft sind. Wenn es hiernach nun auch einer besonderen Aufforderung zur ferner thätigen Mitwirkung hierbei nicht weiter zu bedürfen scheint, so hält es das Ministerium doch für gerecht und billig, daß denjenigen Medicinal-Personen die verdiente Anerkennung zu Theil werde, welche durch fleißige Einsendung interessanter Materialien für die zur allgemeinen Kenntniß zu bringenden Sanitäts-Berichte eben sowohl von ihren wissenschaftlichen Bestrebungen einen ehrenvollen Beweis abgelegt, als auch durch die löbliche Bereitwilligkeit, mit welcher sie den zur Erreichung eines allgemeinen Zweckes von Seiten des Staates an sie ergangenen Anforderungen genügt, für die treue Erfüllung ihrer Pflichten in einem ihnen anzuvertrauenden öffentlichen Amte eine ihnen zur besonderen Empfehlung gereichende Gewähr geleistet haben. Die Königl. Regierungen werden daher hiermit aufgefordert, im Falle von Anmeldungen zur Zulassung zu den Physikats-Prüfungen, so wie überhaupt bei Anträgen auf die Anstellung oder Beförderung einzelner Medicinal-Personen in irgend einer Kategorie auf die Leistungen derselben in der in Rede stehenden Beziehung, vorzugsweise mit Rücksicht zu nehmen.

Berlin, den 25. September 1833.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

An

sämmliche Königl. Regierungen.

sind wir beauftragt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Breslau, den 23. Oktober 1833.

I.

Es ist bemerkt worden, daß einige Apotheker des hiesigen königlichen Regierungs-Verwaltungs-Bezirks an Rattenfänger oder sogenannte Kammerjäger weißes Arsenik ohne zureichenden Ausweis von Seiten der Empfänger verkauft haben.

No. 75.
Den Verkauf
des Arseniks
von Apothekern, Materia-
listen und Dro-
guisten bese.

Um diesem Mißbrauche vorzubeugen, machen wir die Apotheker, so wie diejenigen Materialisten und Droguisten, welche die Erlaubniß zum Verkaufe des Arseniks besitzen, verantwortlich, sich bei Vermeidung der ernstlichen Bestrafung an folgende Vorschriften zu binden.

- 1) Materialisten und Droguisten dürfen Arsenik nie unter 4 Unzen oder 8 Loth und an Niemand andern, als an Fabrikanten, Künstler und Handwerker, welche desselben bei ihrem Gewerbe bedürfen, und welche ihnen in dieser Hinsicht genau bekannt sind, auch nur unter Contrasignatur des betreffenden Polizei-Beamten oder Bürgermeisters auf dem einzureichenden Giftscheine verkaufen. Sie haben das vorschriftsgemäße Gift-Verkauf-Buch gehörig auszufüllen, die Giftscheine zu numeriren, und geheftet neben dem Giftbuche aufzubewahren, auch das Gift nie anders als in hölzernen oder feingutnen Gefäßen, wohlverbunden, versiegelt und mit dem Worte Gift und drei schwarzen Kreuzen bezeichnet, verabsolgen zu lassen. Diese Vorschriften gelten für alle giftige Dinge, deren Debit ihnen erlaubt ist.
- 2) Apotheker dürfen Arsenik zur Vertilgung der Ratten und Mäuse nie anders, als in der von dem königlichen Hohen Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vorgeschriebenen bekannten Mischung verkaufen. In unvermischter Form ist ihnen, zu diesem Zwecke, der Verkauf des Arseniks durchaus untersagt.
- 3) Eine andere Mischung als diese aus
acht Loth weißem Arsenik, fein gepulvert,
sieben Loth feinem Weizenmehl,
einem Lothe fein gepulverter Kohle, oder etwa soviel Kienruß, und
einem Gran Bisam, mit verdünntem Weingeiste abgerieben bestehend, ist auch den Rattenfängern oder sogenannten Kammerjägern anzuwenden durchaus untersagt.
- 4) Wenn ein solcher Rattenfänger zu Vertilgung der Ratten oder Mäuse Arsenik gebrauchen will, hat derselbe es der Person, welche seine Hülfe fordert, zu eröffnen, und darf, ohne deren Einwilligung, bei 5 Rtl. Strafe davon keinen Gebrauch machen.

- 5) Wenn ein Rattenfänger von einem Apotheker weißes Arsenik zu kaufen verlangt, so darf derselbe ihm dieses Gift nur verabfolgen, wenn der Rattenfänger ihm außer seinem Gewerbscheine eine Erlaubniß des Landrätlichen Amtes, Polizei-Distrikts-Kommissairs, oder der Orts-Polizei-Behörde vorlegt. Diese Bescheinigung ist dem von dem Käufer auszustellenden Giftscheine beizufügen.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden angewiesen, auf pünktliche Befolgung dieser Vorschriften ein wachsames Auge zu halten und Contravenienten sofort zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, welche nach Maaßgabe der Umstände in einer Geldbuße von 5 bis 20 Rtlr., oder auch in dem Verluste der bisherigen Berechtigungen bestehen wird, selbst in solchen Fällen, wo durch die Contravention kein weiterer Nachtheil entstanden sein sollte.

Breslau, den 21. October 1833.

I.

No. 76.
Wegen den
Anlagen von
Laboratorien
zur Verfertigung
von
Säbhbüchsen.

Es darf nur an Orten, welche entlegen sind, die Einrichtung von Laboratorien, zur Verfertigung von Säbhbüchern, und nie ohne unsere besondere Erlaubniß gestattet werden, damit die erforderlichen Maaßregeln, zur Verhütung von Explosionen, oder zur Verminderung der durch dieselben zu besorgenden Nachtheile, in den einzelnen Fällen gehörig angeordnet werden.

Die Polizei-Behörden und das Publikum haben sich darnach zu achten.

Breslau, den 23. October 1833.

I.

In dem drei Meilen von der Grenze des Königreichs Polen im Schrodner Kreise des Groß-Herzogthums Posen belegenen Dorfe Murzynowo Koscielne ist die Rinderpest ausgebrochen, und daran mehrere Häuser umgestanden.

Wir säumen nicht, dieses zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Breslau, den 25. October 1833.

I.

B e k a n n t m a c h u n g.

Von Seiten des unterzeichneten Präsidii wird hierdurch bekannt gemacht: daß bei demselben die Liste der für das zweite Halbjahr 1833 zu Warschau gezogenen polnischen Pfandbriefe eingegangen ist, und bei dem Depositat-Rendanten Hofrath Eichert eingesehen werden kann.

Breslau, den 19. October 1833.

D a s P r ä s i d i u m

des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

B e k a n n t m a c h u n g

Dem Oberlandes-Gerichts-Referendarius Albrecht Gustav Christian Schrottky ist die Praxis als Justiz-Kommissarius bei den Untergerichten des Fürstenthums Dels in den Kreisen Dels und Trebnitz gestatten ist

Breslau, den 15. October 1833.

Königlich Preussisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums für Schlesien.

Nachbenannten Kandidaten der Theologie:

Christian Gottlieb Zorn aus Festenberg, 26 $\frac{3}{4}$ Jahr alt,

Johann David Traugott Arzt aus Breslau, 27 Jahr alt,

Julius Friedrich Carl Hanke aus Dittmannsdorf bei Waldenburg,
26 $\frac{3}{4}$ Jahr alt,

Emil Samuel August Lindner aus Langenau bei Hirschberg, 23 $\frac{1}{2}$ Jahr alt,

Carl Heinrich Wolph Götschmann aus Schmitsdorf bei Nimptsch,
23 $\frac{1}{2}$ Jahr alt,

Friedrich Gottlob Eduard Anders aus Straupitz bei Haynau, 23 $\frac{1}{2}$ Jahr alt,

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi das Zeugniß darüber, und die Erlaubniß zu predigen erhalten, und wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Breslau, den 8. October 1833.

Der Kandidat des Predigtamts Ludwig Fuchs aus Wohlau ist für wählbar zu einem geistlichen Amte erachtet worden, und machen wir solches hiermit bekannt.

Breslau, den 12. October 1833.

Bekanntmachung

die Anmeldefrist des diesjährigen Weingewinns betreffend.

In Gemäßheit des § 5, des Gesetzes vom 25. September 1820, mache ich allen, welche sich mit dem Weinbau beschäftigen, hierdurch bekannt, daß

- 1) die Anmeldung des diesjährigen Weingewinnes mit dem 1. November d. J., beginnen, und mit dem 30. November d. J., beendigt sein muß, und daß
- 2) der diesjährige Weingewinn mit 12 Sgr. 6 Pf. vom Eimer, zur Versteuerung gezogen werden wird.

Breslau den 22. October 1833.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

P e r s o n a l i a.

Der Rittergutsbesitzer Reinisch auf Münchhof, Münsterberger Kreises, zum zweiten Kreis-Deputirten ernannt.

Der Pfarr-Administrator Weber zu Rothfürben als Pfarrer in Thauer, Breslauer Kreises.

Der Stadtverordneten-Protokollführer Kuchler zu Nimptsch als besoldeter Rathmann und Kämmerer daselbst auf 6 Jahre.

In Militisch als unbesoldete Rathmänner: der Rathmann Mantel, anderweitig, und der Gastwirth Kimann und Kaufmann Steller, beide neu auf 6 Jahre bestätigt.

Der Lehrer Grüger zu Brieg als Rector und erster Lehrer an der Stadtschule zu Suhrau.

Der invalide Schütze Schiefer als Arbeitshausaufseher zu Brieg.

V e r d i e n s t l i c h e H a n d l u n g e n u n d B e r m ä c h t n i s s e.

Die Erben des verstorbenen Fräul. Friederike v. Pfeil haben der evangel. Kirche zu Nimptsch ein von der Erblasserin bedingungsweise ausgesetztes Legat von 50 Rthl., ohne die sie schützende Testaments-Clausel geltend zu machen, bereits jetzt ausgezahlt.

Die nicht wohlhabende kathol. Gemeinde zu Stuhlfelsen, Kreis Habelschwerdt, hat den schon lange angestellten dortigen Schullehrer mit Anerkennung verdienender Bereitwilligkeit auf das reglementsmäßige Dienst Einkommen gesetzt.

Der Ortsschulze Fritsche zu Heydau, Kreis Neumarkt, hat durch sein umsichtiges und unerschrockenes Einschreiten eine bereits vom Flugfeuer ergriffene Dreschgärtner-Stelle gerettet, und durch dieses muthvolle lobwürdige Benehmen der weitem Verbreitung Einhalt gethan, und größeres Unglück abgewendet.

Die zu Glas verstorbene Schönsärber-Wittwe hat für dortige milde Stiftungen 1100 Rthl. ausgesetzt.

N a c h r i c h t.

In Eckersdorf, Kreis Schweidnitz, sind die Menschenpocken ausgebrochen.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle im Preussischen Regierungs-Departement für den Monat September 1833.

Namen ber Städte.	Preisen ber Scheffel		Roggen ber Scheffel		Gerste ber Scheffel		Hafer ber Scheffel		ber Gentner	Stroh boß Eckd					
	gute E o r t e	geringe E r t e	gute E o r t e	geringe E r t e	gute E o r t e	geringe E r t e	gute E o r t e	geringer E r t e							
Preßlau . . .	115	3	1	1	11	24	6	6	20	10	16	1	3	10	7
Brieg . . .	7	1	3	5	26	23	6	2	17	15	2	14	5	14	15
Frankenstein	122	9	1	1	6	25	2	3	20	6	16	13	5	16	20
Glück . . .	20	6	1	5	1	1	3	26	6	21	6	11	6	17	3
Bubrau . . .	111	1	1	5	8	27	6	23	2	22	2	20	3	14	3
Sabelschwert	118	7	1	6	10	28	7	21	5	20	2	14	3	14	14
Spernsicht .	1	9	1	7	7	25	—	22	3	24	5	16	5	10	20
Sprünferberg	14	3	1	4	4	28	—	23	3	18	9	15	3	17	15
Stamslau . .	1	5	7	1	4	24	—	22	8	17	5	17	1	14	5
Stammart . .	1	11	—	1	7	24	—	22	—	19	—	14	—	18	20
Stimpfch . .	1	18	—	1	12	5	—	1	20	22	—	17	—	12	4
Sels . . .	1	6	9	1	1	26	10	23	4	22	7	16	3	13	11
Dobau . . .	1	6	6	1	5	24	10	23	9	17	5	16	11	13	6
Prasensig . .	1	10	6	1	8	27	6	24	9	9	19	3	6	15	6
Preidenbach	1	25	3	1	5	1	1	3	25	3	18	3	14	9	15
Preidensicht	1	24	—	1	20	6	—	1	6	9	1	2	3	12	9
Preinau . . .	—	—	—	—	—	1	6	9	1	24	5	23	—	14	9
Preßlau . . .	1	8	10	—	29	10	—	27	4	—	22	—	16	6	17
Preßlau . . .	1	8	7	—	5	2	—	28	7	—	23	—	14	3	18
Preßlau . . .	1	15	—	—	7	6	—	—	1	—	26	—	16	5	3
im Durchschnitt	113	5	1	6	5	29	—	24	7	21	3	17	8	15	7
Mittel-Preis	1	8	9	11	9	11	9	10	10	19	5	14	4	14	3
Preßlau, den 8. October 1833.	—														

Königliche Preussische Regierung. Abteilung des Sinner.